

G e s e t z

vom **- 8. Juni 1972** mit dem das NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetz geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

A r t i k e l I.

Das NÖ.Karenzurlaubsgeldgesetz, LGBl.Nr. 335/1961, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 234/1963, Nr. 213/1965, Nr. 369/1968 und Nr. 125/1969, wird geändert wie folgt:

1.) § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Bedienstete, deren Dienstverhältnis unter die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl.Nr. 245/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 247/1970, oder des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl.Nr. 176/1966 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 248/1970, fällt keine Anwendung."

2.) Im § 2 hat die Bezeichnung Abs. 1 und der Absatz 2 zu entfallen.

3.) § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Das Karenzurlaubsgeld beträgt,

- a) sofern die Mutter überwiegend selbst für den Unterhalt des Kindes aufkommt, bei einem zuletzt bezogenen Monatsgehalt einschließlich Dienst-, Ergänzungs-, Teuerungszulagen und Ergänzungszuschlägen
- | | | | | |
|-----------------|----------------|------------|------------|-------|
| bis S 3.000,-- | | S 1.400,-- | mtl., | |
| über S 3.000,-- | bis S 3.500,-- | | S 1.550,-- | mtl., |
| über S 3.500,-- | bis S 4.000,-- | | S 1.700,-- | mtl., |
| über S 4.000,-- | bis S 4.500,-- | | S 1.850,-- | mtl., |
| über S 4.500,-- | | S 2.000,-- | mtl.; | |

- b) sofern die Mutter für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend selbst aufkommt, die Hälfte des nach lit. a zustehenden Betrages."

4.) § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Zum Karenzurlaubsgeld nach Abs. 1 lit. a gebührt ein Zuschlag in der Höhe der Haushaltszulage, die der Mutter gebühren würde, wenn sie nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre oder ihr Dienstverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d aufgelöst hätte."

5.) § 4 hat zu entfallen.

A r t i k e l II.

Das Karenzurlaubsgeld nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel I gebührt auch für eine zwischen dem 31. Dezember 1970 und der Kundmachung dieses Gesetzes liegende Zeit, wenn es innerhalb eines ~~Monates~~^{Jahres} nach der Kundmachung dieses Gesetzes beantragt wird.

A r t i k e l III.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.